

Amtsgericht Eschwege

**Geschäfts-Nr.:** 2 C 924/08 (40)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Verkündet am:**

08.06.2009

Otto, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

### In dem Rechtsstreit

GmbH vertr. d.d. GF

Mannheim,  
Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack, Arndtstr. 30, 44135 Dortmund,  
Geschäftszeichen: 080317JJJ1243

gegen

Eschwege,

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Eschwege,

hat das Amtsgericht Eschwege durch Richterin am Amtsgericht Sprenger aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 11.05.2009 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.428,00 € nebst Zinsen in Höhe von  
8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.06.2008 sowie weitere  
156,50 € zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils  
vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.428,00 EUR.

## Tatbestand:

Die Klägerin begehrt vom Beklagten, einem in Eschwege ansässigen Rechtsanwalt, Zahlung für die Veröffentlichung von Informationen in einem Anwaltsverzeichnis.

Die Klägerin betreibt unter der Internetadresse „www.:\_\_\_\_\_..com“ ein Rechtsanwalts-Suchportal. Der Beklagte erteilte der Klägerin am 07.05.2008 den Auftrag (Blatt 9 d. A.), für die Dauer von 24 Monaten seine Kanzleidaten im Internet zu veröffentlichen. In dem vom Beklagten unterschriebenen Auftrag heißt es u. a.: „Die Präsentation im Internet erfolgt nach erstem Zahlungseingang ... Gleichzeitig bestätigt der Unterzeichnende, die AGB erhalten zu haben.“ Die AGB waren auf der Rückseite des Auftrages abgedruckt; wegen ihres Inhalts wird auf Blatt 24 ff. d. A. verwiesen. Für die im Einzelnen aufgeführten Leistungsbestandteile wurde eine Gesamtsumme von 1.200,00 € netto angegeben. Die Klägerin bestätigte dem Beklagten den Auftrag durch E-Mail vom 08.05.2008 (Blatt 50 d. A.) und wies auf die weitere Vorgehensweise hin. Am 19.05.2008 erteilte die Klägerin dem Beklagten eine Rechnung über 1.200,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt 1.428,00 €. Der Rechnungsbetrag umfasst die gesamte Laufzeit von 24 Monaten und enthält einen Rabatt vom 480,- €. Der Beklagte zahlte die Rechnung nicht, woraufhin die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Einziehung der Forderung beauftragte. Der Prozessbevollmächtigte versandte an den Beklagten am 29.09.2008 eine Mahnung. Die Klägerin macht als Nebenforderung außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 156,50 € geltend.

Die Klägerin behauptet, sie habe ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Beklagten erfüllt. Der Beklagte sei bezüglich der Zahlung vorleistungspflichtig. Sie habe nach den telefonisch mitgeteilten Angaben des Beklagten einen dreiseitigen redaktionellen Beitrag erstellt und diesen dem Beklagten am 30.05.2008 per E-Mail übersandt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.428,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.06.2008 sowie weitere Mahnkosten in Höhe von 156,50 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Zahlung sei noch nicht fällig, da die Klägerin die ihr obliegenden Vorarbeiten nicht erbracht habe. Es habe keine Gespräche mit ihm zwecks Vorbereitung der Internetpräsentation gegeben. Den Empfang der E-Mail vom 30.05.2008 bestreite er mit Nichtwissen. Zudem sei mündlich vereinbart gewesen, dass der Beklagte bei „Google“ auf der ersten Seite veröffentlicht werde und dass eine eigene Internetadresse für ihn erstellt werde.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 1.428,00 € aufgrund des zwischen ihnen zustande gekommenen Vertrages über die Internetpräsentation des Beklagten auf der Seite „www. ....com“ (§ 631 Abs. 1 BGB). Der Beklagte hat das Zustandekommen des Vertrages und den Anspruch der Klägerin im Grunde nicht bestritten, sondern eingewandt, dass der Anspruch noch nicht fällig sei, da die Klägerin die ihr obliegenden Arbeiten nicht erbracht habe. Dabei verkennt der Beklagte jedoch, dass er ausweislich der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlung des vereinbarten Werklohnes vorleistungspflichtig ist, und zwar unabhängig von einer seitens der Klägerin erstellten Internetpräsentation. Denn die Lieferung eines redaktionellen Beitrages wird gemäß § 3 Nr. 4 der AGB von der Klägerin lediglich als freiwilliger, nicht zugesicherter Service angeboten. Die AGB sind auch wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung unstreitig gestellt, dass sich die AGB auf der Rückseite des Auftrages befanden. Er hatte somit die Möglichkeit, Kenntnis von den AGB zu nehmen, was für eine Einbeziehung genügt (§ 305 Abs. 2 BGB).

Im Übrigen hat die Klägerin substantiiert vorgetragen, dass sie eine dreiseitige Präsentation für den Beklagten erstellt hat, und sie hat daraus in der mündlichen Verhandlung zitiert. Die vorgetragenen Daten zur Kanzlei des Beklagten waren sehr detailliert und können nur auf Informationen von diesem beruhen. Das bloße Bestreiten des Beklagten, es habe keine Gespräche mit ihm gegeben, genügt deshalb nicht. Ebenso wenig kann sich der Beklagte hinsichtlich des von ihm behaupteten mangelnden Zugangs der E-Mail mit Nichtwissen erklären.

Soweit der Beklagte ausführt, die Klägerin schulde die Einrichtung einer eigenen Internetadresse für den Beklagten, ist dies unstreitig mit der Klägerin vereinbart. Ausweislich der vertraglichen Vereinbarung (Blatt 9 d. A.) soll für den Beklagten die Adresse (Domain) „www .com“ eingerichtet werden. Auch diesbezüglich ist der Beklagte jedoch zunächst vorleistungspflichtig.

Soweit der Beklagte behauptet, es sei mündlich vereinbart worden, dass er bei der Internetsuchmaschine „Google“ auf Seite 1 erscheine, vermag dies an seiner Zahlungsverpflichtung nichts zu ändern. Denn der Beklagte ist bezüglich mündlicher Vertragsvereinbarungen beweisbelastet. Die wirksam einbezogenen AGB enthalten eine qualifizierte Schriftformklausel (§ 2 Nr. 5 der AGB). Danach sind Änderungen des Vertrages und auch eine Abänderung der Schriftformklausel nur schriftlich möglich. Nach überwiegender Ansicht können die Parteien eine Schriftformklausel trotz einer derartigen Regelung durch mündliche Vereinbarung aufheben. Für eine solche Abweichung vom schriftlich Vereinbarten ist jedoch der Beklagte beweispflichtig. Der Beklagte hat für seine Behauptung allerdings keinen Beweis angetreten. Die von ihm vorgelegte handschriftliche Aufzeichnung vermag allenfalls seinen Vortrag auszugestalten, Beweiskraft entfaltet sie jedoch nicht.

Der Beklagte ist somit zur Zahlung verpflichtet. Er hat den Anspruch der Klägerin der Höhe nach nicht beanstandet, weshalb die Zahlungsverpflichtung in Höhe von 1.428,00 € besteht.

Der Beklagte befindet sich seit dem 19.06.2008, 30 Tage nach dem nicht bestrittenen Zugang der Rechnung vom 19.05.2008, in Verzug (§ 286 BGB). Er schuldet der Klägerin deshalb Verzugszinsen (§§ 286, 288 Abs. 2 BGB) und Ersatz der außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 156,50 €, die ebenfalls nicht bestritten wurden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Sprenger,  
Richterin am Amtsgericht



**Ausgefertigt**  
**Eschwege, 16. Juni 2009**

*Otto*  
Otto, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle